

b) Gemeinschaftliche Beratung und Bearbeitung von Gegenständen der gemeinschaftlichen Wirksamkeit erfolgt in den Deputationen; über sie § 31 f.

c) Zu vertraulicher Vorberatung eines mit einem andern Staat abzuschließenden Vertrages, also in einem Stadium, wo die Erledigung an sich allein Sache des Senats sein würde, hat dieser in einigen wichtigen Fällen¹⁾ Einsetzung eines gemeinschaftlichen „Vertrauensausschusses“ bei der Bürgerschaft beantragt; er hat mit Recht betont, daß auf einen solchen die Bestimmungen über die für Gegenstände des gemeinschaftlichen Wirkungskreises vorgesehenen Deputationen (Verf. § 89) nicht ohne weiteres Anwendung fänden. Die Gesetze enthalten nichts über solche gemeinschaftlichen Vertrauensausschüsse. Es ist ein Entgegenkommen des Senats, in diesen wichtigsten Fällen Vertrauensmänner der Bürgerschaft zur Beratung heranzuziehen; andererseits steht es bei der Bürgerschaft, ob sie dieses Entgegenkommen in der gebotenen Form annehmen will.²⁾

§ 30. Meinungsverschiedenheiten zwischen Senat und Bürgerschaft.

Die Möglichkeit von Verfassungskonflikten ist mit dem Vorhandensein mehrerer höchsten Organe gegeben. Diese Möglichkeit ist im Preussischen Staat größer als in den konstitutionellen Monarchien Deutschlands, weil die Reibungsfläche entsprechend dem Umfang des gemeinsamen Wirkungskreises größer ist. Uebrigens fehlen die konstitutionellen Mittel zum Ausgleichversuch, Kammerauflösung und Ministerwechsel. Das staatliche Leben muß sich hier um so mehr in Kompromissen, einem fortwährenden Nachgeben der einen oder anderen Seite, bewegen.

Gleich den Verfassungen von Hamburg und Lübeck sieht auch die Bremer Verfassung Mittel zum Ausgleich von Meinungsverschiedenheiten zwischen Senat und Bürgerschaft vor (§ 66).³⁾

¹⁾ So bei den Zollvertragsverhandlungen, Verf. 1864 S. 363, 377; ferner bei den freigerichtlichen Verhandlungen 1866, Verf. 1866 S. 355. Ähnlich in Hamburg, v. Weiz. a. a. O. S. 175 Ann. 1. Die Sächsischer Verf. Art. 52 sieht Gemeinschmittionen von Senat und Bürgerschaft bei Staatsverträgen und außerordentlichen Gelegenheiten mit besonderer Vollmacht zum Abschluß vor.

²⁾ Über Ablehnung eines solchen Vorschlusses bei Gelegenheit der Verhandlungen über ein zu errichtendes Oberlandesgericht: Verf. 1877 S. 17.

³⁾ Es ist dies übrigens keine republikanische Besonderheit. Auch die